

741

## Bestattungs- und Friedhofgesetz der Gemeinde Cazis

Angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 2. November 2015.

---

### I. Organisation, Betrieb und Aufsicht

#### Art. 1 Zweck und Grundlage

Das Gesetz regelt alle Belange des Bestattungs- und Friedhofwesens auf dem Gebiet der Gemeinde Cazis. Vorbehalten bleiben weitere Bestimmungen des übergeordneten Rechtes.

#### Art. 2 Aufsicht und Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die Aufsicht und der Vollzug über das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde obliegen dem Gemeindevorstand. Die Gemeindeverwaltung ist für den Vollzug des Gesetzes verantwortlich.<sup>1</sup>

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen für Benützung und Unterhalt der Friedhöfe.

#### Art. 3 Aufgaben

Der Gemeindeverwaltung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:<sup>1</sup>

- a) die Aufsicht über die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen;
- b) die Bewilligung zur Räumung nach Ablauf der Grabesruhe;
- c) die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Bestattung Auswärtiger;
- d) die Ernennung und Beaufsichtigung des notwendigen Dienstpersonals für den Friedhof;
- e) Entgegennahme von Todesfallmeldungen;
- f) Kontrolle des Grabregisters und Führung des Verzeichnisses der Grabstätten;
- g) Beratung der Hinterbliebenen im Zusammenhang mit der Bestattung;
- h) Zuteilung der Aufbahrungshalle;
- i) Mitteilung für das Totengeläute;
- j) Öffnen und Schliessen der Grabstätten;
- k) Beauftragung Geometer zur Einmessung der Gräber;
- l) Überwachung von Beisetzungen.

## **II. Bestattungsordnung**

### **Art. 4 Bestattungsanspruch**

In der Gemeinde Cazis werden bestattet:

- a) Gemeindegewohner;
- b) Auswärtige, wenn achtenswerte Gründe dafür vorliegen;
- c) Unbekannte, auf Gemeindegebiet aufgefundene Leichen.

### **Art. 5 Bestattungsbewilligung**

Personen, die weder in der Gemeinde wohnhaft waren noch in der Gemeinde verstorben oder tot aufgefundene sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Gemeindeverwaltung beigesetzt werden.<sup>1</sup>

### **Art. 6 Friedhöfe**

<sup>1</sup>Als öffentliche Friedhöfe der Gemeinde gelten die Friedhöfe Cazis Dorf, Cazis St. Martin, Portein, Präz und Sarn.

<sup>2</sup>Die Wahl des Friedhofes ist grundsätzlich frei, der Gemeindevorstand kann aus zwingenden Gründen die freie Wahl einschränken.<sup>1</sup>

### **Art. 7 Bestattungsvorbereitung**

Die Gemeinde ordnet die Bereitstellung des Grabes an und trifft in Sonderfällen, wie zum Beispiel bei aufgefundene Leichen ohne Hinterbliebene, alle notwendigen Anordnungen für die Bestattung.

### **Art. 8 Abdankung**

Für die religiöse Bestattung haben die Hinterbliebenen mit dem zuständigen Pfarramt selber zu sorgen und mit dem zuständigen Mesmerdienst oder Zeremonienmeister Kontakt aufzunehmen.

### **Art. 9 Überführung**

Der Transport von Leichen ist Sache der Hinterbliebenen. Die besonderen Vorschriften von Bund und Kanton bleiben vorbehalten.

### **Art. 10 Beschaffenheit der Särge**

Für Erdbestattungen dürfen nur Holzsärge verwendet werden.

### **Art. 11 Aufbahnhalle**

<sup>1</sup>Verstorbene können nach Eintritt des Todes in die Aufbahnhalle gebracht werden. Urnen können bis zur üblichen Beisetzung ebenfalls in der Aufbahnhalle aufgestellt werden.

<sup>2</sup>Die Überführung der Leichen und Urnen ist Sache der Hinterbliebenen.

<sup>3</sup>Die Aufbahnhalle steht den Einwohnern unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>4</sup>Die Schlüssel für die Aufbahnhalle werden durch die Gemeinde oder das Dominikanerinnenkloster Cazis abgegeben.

## **III. Friedhofsordnung**

### **Art. 12 Bestattungsplan**

Die Gestaltung der Gemeindefriedhöfe richtet sich jeweils nach dem einzelnen Friedhofplan, welcher verbindlich ist.

### **Art. 13 Art der Grabstätten**

<sup>1</sup>Für die Bestattungen stehen zur Verfügung:

- a) Reihengräber für Erwachsene oder Kinder;
- b) Urnennischen;
- c) Urnenfelder;
- d) Gemeinschaftsgräber;
- e) Urnenfamiliengräber.

<sup>2</sup>Auf Wunsch der Hinterbliebenen ist die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab gestattet. Ausser in Urnennischen ist die Aschenbeisetzung bei allen Grabarten zulässig. Die Dauer der Grabesruhe erfährt jedoch durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Veränderung.

### **Art. 14 Gemeinschaftsgräber**

In den Gemeinschaftsgräbern sind nur Aschenbeisetzungen möglich. Diese können ohne Namensnennung erfolgen oder mit Inschrift versehen werden.

### **Art. 15 Urnenfamiliengräber**

Im Rahmen des verfügbaren Raums können Urnenfamiliengräber zur Verfügung gestellt werden. Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf von 60 Jahren nach der ersten Bestattung.

## **Art. 16 Grabanordnung**

<sup>1</sup>Die Gräber sind in Reihen zu erstellen und fortlaufend zu nummerieren.

<sup>2</sup>Der Abstand von Reihe zu Reihe beträgt 60 cm und von Grab zu Grab 40 cm.

<sup>3</sup>Die Gräber sind mit Einfassungen zu versehen, die folgende Aussenmasse haben für:

- a) Kinder bis zu 8 Jahren: 100 cm / 50 cm;
- b) Erwachsene: 160 cm / 60 cm;
- c) Urnenfamiliengräber: 160 cm / 60 cm.

## **Art. 17 Grabmäler**

<sup>1</sup>Grabsteine und Kreuze dürfen bei den Kindern nicht höher als 80 cm und bei Erwachsenen nicht höher als 125 cm ab oberer Kante der Grabeinfassung sein.

<sup>2</sup>Die Querbalken der Kreuze und Grabsteine dürfen die Einfassung nicht überragen.

<sup>3</sup>Auf dem Friedhof St. Martin sind nur einheitliche Eisenkreuze möglich, welche durch die kantonalen Betriebe erstellt und den Hinterbliebenen direkt in Rechnung gestellt werden.

<sup>4</sup>Urnennischen- und Urnengrab-Platten sind einheitlich durch den vom Gemeindevorstand beauftragten Bildhauer zu beschriften. Die Beschriftung ist von den Hinterbliebenen umgehend nach der Beisetzung in Auftrag zu geben. Kommen die Hinterbliebenen dieser Verpflichtung nicht nach, können die notwendigen Beschriftungen von der Gemeindeverwaltung auf Rechnung der Hinterbliebenen in Auftrag gegeben werden.<sup>1</sup>

<sup>5</sup>Bei späteren Urnenbeisetzungen kann das Grabmal mit einer zusätzlichen Inschrift oder einer Schriftplatte ergänzt werden.

## **Art. 18 Zeitpunkt der Aufstellung**

<sup>1</sup>Das Versetzen von Grabsteinen, Kreuzen und Einfassungen darf frühestens ein Jahr nach der Beisetzung vorgenommen werden.

<sup>2</sup>Während dieser Zeit sind die Gräber durch die Hinterbliebenen mit einem einheitlichen und beschrifteten Holzkreuz zu versehen.

## **Art. 19 Grabpflege**

<sup>1</sup>Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für die Bepflanzung, den gärtnerischen Unterhalt, sowie für den ordnungsgemässen Zustand der Grabmäler zu sorgen.

<sup>2</sup>Bepflanzungen oder Grabschmuck ausserhalb der dafür vorgesehenen Flächen werden durch die Gemeinde entfernt. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den Grabstätten ist verboten, soweit dies übermässige Auswirkungen auf das Umgelände zur Folge hat.

<sup>3</sup>Vernachlässigte Grabstätten oder Grabbepflanzungen können, wenn die Mahnung der Behörde unbeachtet bleibt, auf Kosten der Hinterbliebenen in Ordnung gebracht werden.

<sup>4</sup>Auf dem Friedhof St. Martin erfolgt die Grabpflege einheitlich im Auftrag der Gemeinde durch Dritte. Die Rechnungstellung erfolgt direkt an die Hinterbliebenen. Der Unterhalt des übrigen Friedhofgeländes obliegt der Gemeinde.

#### **Art. 20 Entfernen von Trauerflor**

Der Trauerflor ist spätestens einen Monat nach der Bestattung zu entfernen. Geschieht dies nicht, so sind die Hinterbliebenen von der Gemeinde dazu aufzufordern. Läuft die eingeräumte Frist unbeachtet ab, erfolgt die Räumung durch die Gemeinde, mit Kostenfolge für die Hinterbliebenen.

#### **Art. 21 Beschädigung von Grabmälern**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an Grabmälern oder anderen auf den Friedhöfen deponierten Sachen.

#### **Art. 22 Grabesruhe**

<sup>1</sup>Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre.

<sup>2</sup>Für Urnenfamiliengräber 60 Jahre nach der ersten Bestattung.

<sup>3</sup>Bei nachträglich beigesetzten Urnen, deren Grabesruhe noch nicht abgelaufen ist, erlischt die Grabesruhe vorzeitig mit Auflösung der Erstbestattung.

#### **Art. 23 Gräberabruf**

<sup>1</sup>Der Zeitpunkt des Gräberabrufes nach Ablauf der Grabesruhe wird jeweils auf den Herbst durch die Geschäftsleitung festgelegt.

<sup>2</sup>Die Mitteilung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

<sup>3</sup>Die Aufforderung zur Grabesräumung erfolgt jeweils bis Ende Januar. Die Räumung ist im September des gleichen Jahres, innerhalb von 30 Tagen, durchzuführen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, erfolgt die Räumung, mit Kostenfolge für die Hinterbliebenen, durch die Gemeinde, welche sodann über die Grabmale verfügt.

### **IV. Gebühren, Taxen**

#### **Art. 24 Gebühren**

Der Gemeindevorstand erlässt eine Gebührenordnung für das Friedhof- und Bestattungswesen.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 25 Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 1'000.- bestraft.<sup>1</sup>

## Art. 26 Rechtsmittel

<sup>1</sup>Verfügungen und Entscheide der Gemeindeverwaltung in Anwendung dieses Gesetzes können mit Einsprache innert 30 Tagen seit Mitteilung an den Gemeindevorstand weitergezogen werden. Sie sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.<sup>1</sup>

<sup>2</sup>Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tage Beschwerde an das Obergericht des Kantons Graubünden eingereicht werden.<sup>1</sup>

## Art. 27 Inkraftsetzung

<sup>1</sup>Dieses Bestattungs- und Friedhofgesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle früheren Erlasse über das Friedhofwesen.

<sup>2</sup>Die an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 angenommenen Änderungen treten per 1. August 2025 in Kraft.

Cazis, 14. August 2025

  
Dr. Pascale Steiner  
Gemeindepräsidentin

  
  
Gian-Andrea Haltiner  
Geschäftsführer

---

<sup>1</sup> Änderung angenommen an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025.